

Umgang mit Reproduktionen des Gemeindearchivs Langgöns

Die von Ihnen bestellten Reproduktionen werden ausschließlich zum eigenen, privaten Gebrauch überlassen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass gemäß § 13 (2) der Archivsatzung der Gemeinde Langgöns die Reproduktionen nur mit Zustimmung der Gemeinde, nur für den freigegebenen Zweck und nur unter Angabe des Gemeindearchivs Langgöns und der von diesem festgelegten Signatur sowie unter Hinweis auf die dem Gemeindearchiv zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden dürfen. Vor der Veröffentlichung ist eine entsprechende Veröffentlichungsgenehmigung des Gemeindearchivs Langgöns einzuholen.

Sollten in den von Ihnen bestellten Reproduktionen schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter berührt sein oder das reproduzierte Archivgut noch Schutzfristen unterliegen, so weisen wir Sie darauf hin, dass nach § 9 (5) und § 14 der Archivsatzung der Gemeinde Langgöns besondere Sorgfalt bei der Veröffentlichung und sonstigen Verwertung der aus diesem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse geboten ist. Namen und Personen dürfen nicht genannt werden, und alle sonstigen Hinweise, die deren Identifizierung ermöglichen, haben zu unterbleiben.